



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2019/005	20.12.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	15.01.2019				
Gemeinderat	17.01.2019				

Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Ostbevern
Objekt: ehemalige Klosteranlage Rengering

Beschlussvorschlag:

Die Mühlenanlage des ehemaligen Klosters Rengering wird gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste der Gemeinde Ostbevern eingetragen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat bereits mit Datum vom 03.10.1986, nachdem zuvor ein Besichtigungstermin stattgefunden hatte, schriftlich mitgeteilt, dass es sich bei dem Objekt „ehem. Kloster Rengering“, Schirl 36,

Kulturgut-Verzeichnis-Nummern 86 und 91, um ein denkmalwürdiges Objekt handelt und vorgeschlagen, dieses gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmal-liste der Gemeinde Ostbevern einzutragen.

Das Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes (Kulturgutverzeichnis) enthält fol-gende Eintragungen:

86. Bei Schirl 36, Denkmalbereich des ehem. Klosters Rengering
Wiesengrund mit Mühlenteich, Bever, Beverbrücke, Nepomuk, Mühlenan-lage, Brauhaus, zwei Höfen und den ehemaligen Ställen des Klosters Ren-gering und seines zugehörigen Friedhofes.
91. Ehem. Mühle beim ehem. Kloster Rengering, bez. 1738 und 19. Jh., Schirl 36
*Sehr schlecht erhaltene Mühlenanlage, die im Laufe der Jahrhunderte mehrfach verändert und erweitert wurde. Vorderseite rechts des Wehrs im linken Teil Fachwerk mit reich gegliederten Knaggen, an einem Balken bez. 1738; drei kleine Fenster und ein Tor mit alten Beschlägen, hölzerne Laderampe; rechts anschließend massive Erweiterung mit Fachwerkdrem-pel, in diesem Teil eine Tür und zwei stichbogige Fenster und Treppe zur Tür; linke Giebelseite massiv, das Dreieck dreifach verbrettert, im mittlere-n Teil der Verbretterung ein Fenster, unten zwei stichbogige Fenster; rechte Giebelseite Fachwerk, zwei Türen ein kleines Fenster; Rückseite des rechten Teils mit drei rundbogigen Fenstern im Erdgeschoß und drei Obergeschoßfenstern, diese Seite massiv, Rückseite des linken Teils stark verändert mit drei Obergeschoßfenstern. Gebäude links des Wehrs massiv mit zwei Fenstern auf der Rückseite und Tunnel für innenlaufendes Rad; zwei Fenster in rechter Giebelseite, der linke Gebäudeteil aus Fachwerk sehr schlecht erhalten; Vorderseiten total verändert; pfeilgedecktes Satteldach.
Zustand: Desolat
Nutzung: ?
Eine freistehende Fachwerkscheune.
Es handelt sich um die letzten Zeugen des aufgelösten und zerstörten Klosters Rengering.*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.01.1991 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gebäude der ehemaligen Mühlenanlage und der Mühlenteich des ehema-ligen Klosters Rengering werden nicht unter Schutz gestellt, da die Gebäude auf den Grundmauern nicht mehr den Urzustand darstellen.

2. Die gesamte Anlage des ehemaligen Klosters Rengering wird als Bodendenkmal unter Schutz gestellt.

Das Areal der ehem. Mühlenanlage und der Mühlenteich wurden im anschließenden Zeitraum als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen.

Nach § 3 Absatz 1 DSchG sind Denkmäler in die Denkmalliste, die von der Unteren Denkmalbehörde geführt wird, einzutragen.

Der Begriff „Denkmal“ ist in § 2 Absatz 1 DSchG wie folgt definiert:

„Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“

Die Feststellung, ob die Denkmaleigenschaften vorliegen, obliegt der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster.

Der Denkmalwert der Mühlenanlage des ehemaligen Klosters Rengering wird von der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster, wie folgt beschrieben:

„Ehem. Mühlenanlage und Mühlenteich des ehem. Klosters Rengering. Im Kern vermutlich um 1600. Letzte Zeugnisse des um 1810 aufgelösten Klosters Rengering, die Mühlengebäude in desolatem Zustand, mehrfach um- und ausgebaut. Die Anlage ist bedeutend für die Gemeinde Ostbevern und die dort lebenden Menschen. Für die Erhaltung und Nutzung der Anlage liegen wissenschaftliche Gründe, hier Geschichte des Klosters Rengering und Ortsgeschichte Ostbeverns, vor.“

Denkmalwert ist hierbei nach unserer Ansicht die Mühlenanlage, bestehend aus der Wehranlage bzw. der sogenannten Herdmauer, dem Unter- und Oberwasser bis zur historischen Beverbrücke, wobei insbesondere die noch aus der Klosterzeit bzw. der Zeit vor der Privatisierung der Mühle stammenden Bauteile denkmalkonstituierend sind. Die Mühlenanlage ist bedeutend für die Geschichte des Menschen in dem Raum Ostbevern/Milte und die Entwicklung der dortigen Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Für die Erhaltung und Nutzung der historischen Mühlenanlage liegen wissenschaftliche und volkskundliche Gründe vor.“

Um den Denkmalwert detaillierter begründen zu können, wurden im Laufe der Jahre vom LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen umfangreiche historische Untersuchungen zur Geschichte dieser Anlage durchgeführt, die Ergebnisse sowie die Kennzeichnung der denkmalrelevanten Bereiche sind in der Anlage 1 beigefügt.

Für die Unterschutzstellung ist gemäß § 3 Absatz 1 DSchG allein das Vorliegen der Denkmaleigenschaft des Gebäudes entscheidend und es besteht kein Ermessen bei der Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste. Soweit die Denkmaleigenschaften vorliegen, ist das Objekt zwingend in die Denkmalliste einzutragen.

Am 21.08.2003 erfolgte die schriftliche Anhörung des Grundstückseigentümers. Dieser hat sich am 02.09.2003 (vgl. Anlage 2) gegen die Unterschutzstellung geäußert und dargelegt, dass aus seiner Sicht die Eintragung als Bodendenkmal ausreichend sei, die Mühle im Urzustand nicht mehr erhalten sei und in den vergangenen Jahren bauliche Veränderungen durchgeführt wurden.

Die zu diesem Schreiben vorgetragene Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ist als Anlage 3 beigefügt.

Da die Denkmaleigenschaft des o. g. Anwesens vom LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen bestätigt wurde, **ist die Gemeinde Ostbevern als Untere Denkmalbehörde verpflichtet**, dieses in die Denkmalliste einzutragen.

Insofern handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben.

Hinsichtlich dieser geplanten Vorgehensweise wurde der Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 14.11.2018 informiert, das Antwortschreiben vom 29.11.2018 ist als Anlage 4 beigefügt.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
